

**Strom**

**Netznutzung „Turbo-Econo“  
Energie „Turbo-Econo“**

Version vom 31. August 2019

Produkteblatt für Netznutzung, Energie und Abgaben in der Grundversorgung 400V/230V

**Anschlüsse mit Jahresverbrauch grösser 50'000 kWh bis 100'000 kWh  
mit Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber**

**1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes**

Dieses Produkt kommt zur Anwendung, wenn der Netzbetreiber an diesem Anschluss einen relevanten Anteil steuerbarer Verbraucher (Leistung grösser 30% der verrechneten Leistung; z.B.: Wärmepumpen, Elektroboiler, Elektroheizungen, usw.) für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzen kann.

Dieses Produkt ist nicht anwendbar bei Anschlüssen,

- bei welchen ein vom Netzbetreiber unabhängiges Lastmanagementsystem die vom Netzbetreiber steuerbaren Verbraucher übersteuert.
- welche nicht ganzjährig genutzt werden.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

**2. Preise**

Alle Preise exkl. MWST	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
<b>Netznutzung</b>					
Netznutzung	Rp./kWh	3,65	2,60	3,65	2,60
Leistungsspitze (pro Monat)	CHF/kW	6,50			
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	3,60			
Systemdienstleistungen (SDL) <sup>1</sup>	Rp./kWh	0,16			
Grundpreis	CHF/Monat	20,00			
<b>Abgaben</b>					
Netzzuschlag <sup>2</sup>	Rp./kWh	2,30			
Abgaben an die Standortgemeinde (pro Monat und Zähleranschluss)	CHF/Monat	6,70			
<b>Energie</b>					
Energie	Rp./kWh	7,00	5,75	9,20	7,30

<sup>1</sup> Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

<sup>2</sup> Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie

**Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an Feiertagen)**

Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

Zusätzlich wird die MWST von 7,7% auf allen Rechnungskomponenten in Rechnung gestellt.

### 3. Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

### 4. Ermittlung der Leistungsspitze pro Monat

In Rechnung gestellt wird die höchste während 15 Minuten (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; usw.) gemessene mittlere Leistung (kW) jedes Monats. Die Leistung wird durchgehend über die Preiszonen 1 und 2 gemessen und verrechnet.

### 5. Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und des induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

### 6. Produktmix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht aus „**Wasserkraft Schweiz**“ und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz.

Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2018 betrug der Anteil 5,6% (46,3% Wasserkraft, 18,3% Sonnenenergie, 2,7% Windenergie, 32,7% Biomasse und Biomasse aus Abfällen, 0% Geothermie).

### 7. Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Anschlüsse, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die Freigabe- und Sperrzeiten für sperrbare Verbraucher werden entsprechend den Netzverhältnissen festgelegt und können individuell oder generell vom Netzbetreiber verändert werden. Bei speziellen Netzverhältnissen oder bei Belastungsspitzen werden Boiler und Heizungen ausnahmsweise auch für die Nachladung in der Preiszone 1 freigegeben.

### 8. Rechnungsstellung

Ablesung und Abrechnung erfolgen per Ende März und Ende September. Ende Juni und Ende Dezember werden Teilrechnungen auf Basis der Vorjahreswerte gestellt. Können die Zählerdaten fern ausgelesen werden, erfolgt die Abrechnung per Ende März, Juni, September und Dezember. Wo es die EFA Energie Freiamt AG als nötig erachtet, oder auf Wunsch des Kunden, werden monatliche Teilrechnungen ohne Ablesung gestellt.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG Zahlautomaten einbauen und/oder den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden dem Kunden belastet.

### 9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

### 10. Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.